

BRIDGESTONE PEUTSCHLAND GMBH

Demovers 1-61 201 1-6

Die BRIDGESTONE Desconland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels-	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE	Alternative Bereifung (nur in den	
EG-BE Nr.:	Bezeichnung		(v=vorne, h=hinten)	angegebenen Paarungen)	
215 NA	Sprint ST		Hersteller Bridgestone:	Für die Reifengrößen	
e11*92/61		h. 5.50 x 17	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl	
0438			BT020F Radial NN	h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl	
			h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl	v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO	
			BT020R Radial NN	v. Sport Touring T30F	h. Sport Touring T30R
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
			(Diese Kombination	v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
			befindet sich nicht mehr	Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO	
			im Lieferprogramm)	dürfen kombiniert werden.	
				v. BT016F Pro Hypersport	h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F EVO	h. Hypersport S20R EVO
					h. Hypersport S21R
				Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21	
				dürfen kombiniert werden.	
				v. Racing Street RS10F	h. Racing Street RS10R

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 11.12.2015



Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter: <u>www.bridgestone.de</u>

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Geschäftsführer: Andreas Niegsch, Astrid Rahn – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.